

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung,
Tourismus und Kultur der Stadt Barth
WIFÖ/B/001/2019-24

Sitzungstermin: Montag, den 26.08.2019
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

Stadtvertreter(in)

Christoffer, Ute
Friedrich, Holger
Galepp, Mario
Herrmann, Roland
Kaufhold, Erich

sachkundige/r Einwohner/in

Ferl, Andreas
Pataki, Zita Ágota Dr.
Saß, Wulf
Schriefer, Jens

Mitglied Seniorenbeirat

Grätz, Roswitha
Knaack, Ingrid

Vertreter der Verwaltung

Gabriel, Anja

Protokollant

Vollbrecht, Nicole

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Verpflichtung der sachkundigen Einwohner
4. Wahl des Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden
5. Wahl des ersten Stellvertreters/der ersten Stellvertreterin des Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden
6. Wahl des zweiten Stellvertreters/der zweiten Stellvertreterin des Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden
7. Hauptsatzung der Stadt Barth BÜ-AL/B/847/2019
hier: Neufassung
8. Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Barth BÜ-AL/B/848/2019

- hier: Neufassung
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Kaufhold eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Galepp beantragt, den TOP 9 zurückzuziehen und auf die nächste Sitzung zu verschieben. Die Anwesenheit von Frau Paszehr und dem Bürgermeister sind dazu wünschenswert.

Herr Kaufhold lässt über den Antrag abstimmen.
Somit ändert sich die Reihenfolge der TOPS fortlaufend.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 3 Verpflichtung der sachkundigen Einwohner

Herr Kaufhold verpflichtet die sachkundigen Einwohner,

- Ferl, Andreas,
- Pataki, Dr. Zita Ágota,
- Saß Wulf,
- Schriefer, Jens.

zu 4 Wahl des Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden

Herr Kaufhold bittet aus der Mitte heraus um Vorschläge für den Vorsitz des Ausschusses. Daraufhin wird Herr Galepp als Ausschussvorsitzender vorgeschlagen und nach einheitlichem Abstimmungsergebnis, übernimmt Herr Galepp den Vorsitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Wahl des ersten Stellvertreters/der ersten Stellvertreterin des Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden

Herr Galepp bittet aus der Mitte heraus um Vorschläge für den 1. Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden. Herr Friedrich kann sich als 1. Stellvertreter einstimmig durchsetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 6 Wahl des zweiten Stellvertreters/der zweiten Stellvertreterin des Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden

Der 2. Vorsitz geht einstimmig an Herrn Kaufhold.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 7 Hauptsatzung der Stadt Barth
hier: Neufassung
Vorlage: BÜ-AL/B/847/2019**

Im Ausschuss besteht Einigkeit dahingehend, bestehende Änderungs- und Ergänzungswünsche zum vorliegenden Satzungsentwurf der Reihenfolge nach zu beraten und zu beschließen.

1. Herr Kaufhold schlägt vor, die Formulierung „angemessene Frist“ in § 2 Abs. 2 (Rechte der Einwohner) näher zu bestimmen. Er hält eine Frist von 2 Monaten für angebracht.

Nachdem dieser Vorschlag die einhellige Zustimmung findet, lässt Herr Galepp hierüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2. Es wird die Regelung in § 5 As. 3 des Entwurfes hinterfragt. Frau Gabriel erläutert hierzu, dass mit dieser Regelung nunmehr die Entscheidung des zuständigen politischen Gremiums vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens herbeigeführt werden soll. Bisher regelt die Hauptsatzung, dass das Votum erst zur Zuschlagserteilung (also am Ende des Vergabeverfahrens) einzuholen ist.

Hierbei ist zu beachten, dass eine vom Vergabevorschlag der Verwaltung abweichende Entscheidung zumindest praktisch kaum möglich ist, das es sich hierbei um eine gebundene Entscheidung – nämlich der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot – handelt. Bei einer andern Entscheidung würden u. U. Schadensersatzforderungen riskiert.

Auf Nachfrage von Herrn Galepp führt Frau Gabriel weiterhin aus, dass der Hauptausschuss – entsprechend des vorliegenden Entwurfes – über die Ergebnisse der eingeleiteten Vergabeverfahren zu unterrichten ist. Weiterhin enthält der Entwurf einen Entscheidungsvorbehalt für den Hauptausschuss für den Fall, dass der geschätzte Auftragswert um 20 % überschritten wird.

Auf die Frage nach einer Obergrenze für die Entscheidungsbefugnis des Hauptausschusses erläutert Frau Gabriel, dass der Entwurf – mit Blick auf die Entlastung der Stadtvertretung - eine solche nicht vorsieht.

Herr Galepp spricht sich für eine Obergrenze aus. Dies findet die breite Zustimmung im Ausschuss. Hierbei sollte sich an die bisherigen Obergrenzen orientiert werden.

Damit stellt Herr Galepp die Aufnahme folgender Obergrenzen

- a. für Bauleistungen 250.000 €
- b. für Liefer- und Dienstleistungen 50.000 €
- c. für freiberufliche Leistungen 50.000 €

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Herr Kaufhold hält die Wertgrenze in § 5 Abs. 4 Buchstabe d für unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen mit 50.000 € für deutlich zu hoch bemessen. Er schlägt vor, diese auf 10 % mithin auf 5.000 € zu reduzieren. Auch dies findet die Zustimmung im Gremium.

Frau Gabriel weist an dieser Stelle darauf hin, dass damit auch die entsprechende Wertgrenze für den Bürgermeister anzupassen ist.

Herr Galepp stellt die vorgeschlagene Reduzierung der Wertgrenze von 50.000 € auf 5.000 € zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Herr Kaufhold schlägt im Sinne der Transparenz vor, dass sämtliche Verträge mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie den mitleitenden Bediensteten und dem Bürgermeister der Genehmigung der Stadtvertretung bedürfen sollten. Mithin wäre der § 5 Abs. 4 Buchstabe h zu streichen.

Auch hierüber lässt Herr Galepp abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Nach kurzer Beratung besteht Einigkeit, dass es bei der im Satzungsentwurf unter § 5 Abs. 4 Buchstabe i vorgeschlagenen Wertgrenze von 100.000 € im Zusammenhang mit Entscheidung im Rahmen des Städtebauförderungsprogramme bleiben soll.

Eine separate Abstimmung hierzu erfolgte nicht.

- Herr Hermann schlägt vor, die Regelungen zu den Entscheidungskompetenzen dahingehend zu vereinfachen, als dass eine einheitliche Wertgrenze festgelegt werden sollte. Auf die Benennung einzelner Entscheidungsbefugnisse könne damit verzichtet werden.

Frau Gabriel erklärt hierzu, dass eine wirksame Übertragung der Entscheidungskompetenz nur durch eine ausdrückliche Benennung in der Hauptsatzung möglich ist.

Auch im Gremium wurde eine einheitliche Wertgrenze mit Verweis auf die Unter-

schiedlichkeit der einzelnen Geschäfte als auch bestimmter gesetzlicher Vorgaben abgelehnt.

7. Herr Kaufhold vermisst in § 6 die Zuordnung der Aufgabe „Kleingärten“ zu einem Fachausschuss. Angesichts der mit den Kleingärten im Zusammenhang stehenden Pachterträge sieht er die Zuständigkeit beim Finanzausschuss.

Frau Gabriel erläutert hierzu, dass sich die Aufgaben diesbezüglich nicht nur auf die Pachtsetzung beschränken. Die Aufgabe wäre die Produktbereich „Natur- und Landschaftspflege“ zu zuordnen. Damit könnte die Zuständigkeit auch beim Bauausschuss liegen.

Die endgültige Entscheidung der Aufgabenzuordnung wäre im Rahmen der Beratungen im Hauptausschuss zu klären.

8. Es besteht Einigkeit darüber, dass analog zur Änderung des § 5 Abs. 4 Buchstabe d auch unter § 7 Abs. 3 Buchstabe d die Wertgrenze für Entscheidungen des Bürgermeisters über unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen auf 1.000 € reduziert wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9. Ebenso wie unter § 5 Abs. 4 Buchstabe h soll auch der § 7 Abs. 3 Buchstabe g (Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie mitleitende Bedienstete) gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10. Herr Kaufhold schlägt vor, dass die Entscheidung nach § 7 Abs. 5 Buchstabe d (Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens nach § 172 Abs. 1 i. V. m. § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)) nicht allein dem Bürgermeister sondern vielmehr dem Hauptausschuss obliegen sollte. Nach kurzer Erläuterung findet dieser Vorschlag Zustimmung sodass dieser von Herrn Galepp ebenso zur Abstimmung gestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11. Herr Kaufhold schlägt vor, dass der § 7 Abs. 8 (Bürgermeisterentschädigung) gestrichen wird, da es kein Regelungserfordernis gibt.

Frau Gabriel erläutert hierzu, dass sich der Anspruch auf Entschädigung bereits aus der Kommunalbesoldungsverordnung ergibt und sich die Höhe nach der Einwohnerzahl ermittelt.

12. Herr Galepp schlägt vor, die in § 8 Abs. 2 für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters geregelte Aufwandsentschädigung auf 120 € zu reduzieren.

Auf Nachfrage teilt Frau Gabriel mit, dass sich die Höhe der Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung bemisst. Diese trat Ende Juni in Kraft. Sie weist daraufhin, dass die ehrenamtliche Tätigkeit unabhängig von dem Dienstverhältnis ausgeübt wird.

Herr Hermann vertritt die Auffassung dass es sich bei den Stellvertretern um leitende Bedienstete der Verwaltung handelt, von denen die Erfüllung der Aufgaben als Stellvertreter des Bürgermeisters auch ohne die Gewährung einer Aufwandsentschädigung erwarten kann.

Herr Galepp stellt die Streichung des § 8 Abs. 2 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13. Herr Kaufhold schlägt vor den § 9 (Gleichstellungsbeauftragte) komplett zu streichen. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Ein Regelungsbedarf für die Hauptsatzung besteht damit nicht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14. Die Höhe der Entschädigungsbeträge in § 10 wurde ausführlich diskutiert. Dabei besteht die überwiegende Meinung, dass die Entschädigungen nicht erhöht werden sollten und es bei den alten Sätzen bleiben sollte.

Herr Herrmann beantragt, die Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl festzusetzen. Dabei sollte Entschädigung bei Fraktionen mit der Mindestmitgliederzahl von 2 Mitgliedern auf 150 € festgesetzt werden. Für jedes weitere Fraktionsmitglied sollte dieser Betrag um 5 € erhöht werden. Er begründet seinen Antrag damit, dass der Arbeitsaufwand für Vorsitzende größere Fraktion auch deutliche höher sei als der der kleineren Fraktionen.

Weiterhin schlägt er vor, das Sitzungsgeld für die sachkundigen Einwohner auf der Entschädigung bei den Fraktionsvorsitzenden aufgefangen werden.

Nach kontroverser Diskussion lässt Herr Galepp über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Daraufhin zieht Herr Hermann zieht seinen Antrag zurück.

Daraufhin lässt Herr Galepp über den Vorschlag abstimmen, dass die bisherigen Entschädigungssätze beibehalten werden und kein Sockelbetrag eingeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15. Herr Kaufhold merkt zu § 11 Abs. 2 (Öffentliche Bekanntmachungen) an, dass der „Ostsee-Anzeiger“ nicht verlässlich an alle Haushalte zugestellt wird. Die Verwaltung wird gebeten Alternativen zu prüfen.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachungstafel an der Pergola nicht mehr existiert. Aufgrund der Veräußerung des Grundstückes wird es künftig keine Tafel mehr an dem Standort geben. Es besteht daher Einigkeit, dass § 11 Abs. 4 Buchstabe b zu streichen ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur empfiehlt mehrheitlich, die Hauptsatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfes vom 15.08.2019 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zu beschließen:

1. § 2 Abs. 2

Rechte der Einwohner / Beratung von Anregungen und Vorschlägen aus der Einwohnerversammlung

Die Frist für die Beratung von Anregungen und Vorschlägen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die im Rahmen der Einwohnerversammlung vorgebracht werden, ist auf zwei Monate festzulegen.

Mithin sind die Worte „*in einer angemessenen Frist*“ werden durch die Worte „*innerhalb von zwei Monaten*“ zu ersetzen.

2. § 5 Abs. 3

Aufgabenverteilung Hauptausschuss / Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren

Für die Entscheidungen des Hauptausschusses sind Obergrenzen wie folgt festzulegen:

- a. 250.000 € bei Bauleistungen
- b. 50.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen
- c. 50.000 € bei freiberuflichen Leistungen.

3. § 5 Abs. 4 Buchst. d

Aufgabenverteilung Hauptausschuss / Entscheidung über die unentgeltliche Verfügung über städtisches Vermögen

Die Wertgrenze ist von 50.000 € auf 5.000 € zu reduzieren.

4. § 5 Abs. 4 Buchst. h

Aufgabenverteilung Hauptausschuss / Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung der Ausschüsse sowie den mitleitenden Bediensteten der Stadtverwaltung sowie dem Bürgermeister

Die Genehmigung sämtlicher Verträge mit dem genannten Personenkreis soll der Stadtvertretung obliegen. Die Regelung ist damit zu streichen.

5. § 7 Abs. 3 Buchst. d
Aufgabenverteilung Bürgermeister / Entscheidung über die unentgeltliche Verfügung über städtisches Vermögen
Die Wertgrenze ist von 10.000 € auf 1.000 € zu reduzieren.
6. § 7 Abs. 3 Buchst. g
Aufgabenverteilung Bürgermeister / Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung der Ausschüsse sowie den mitleitenden Bediensteten der Stadtverwaltung
Die Genehmigung sämtlicher Verträge mit dem genannten Personenkreis soll der Stadtvertretung obliegen. Die Regelung ist damit zu streichen.
7. § 7 Abs. 3 Buchst. g
Aufgabenverteilung Bürgermeister / Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens nach § 172 Abs. 1 i. V. m. § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)
Die Entscheidungskompetenz soll nicht allein dem Bürgermeister obliegen. Sie soll dem Hauptausschuss zugeordnet werden.
8. § 7 Abs. 8
Bürgermeister / Entschädigung
Absatz streichen
9. § 8 Abs. 2
Stellvertretung des Bürgermeisters / Entschädigung
Absatz streichen
10. § 9
Gleichstellungsbeauftragte
komplett streichen
11. § 10
Entschädigung
Es bleibt bei den bisherigen Entschädigungssätzen. Ein Sockelbetrag für Mitglieder der Stadtvertretung wird nicht gewährt.
12. § 11 Abs. 4 Buchst. b
streichen

zu 8 Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Barth
hier: Neufassung
Vorlage: BÜ-AL/B/848/2019

Im Ausschuss besteht Einigkeit dahingehend, bestehende Änderungs- und Ergänzungswünsche zum vorliegenden Entwurf der Reihenfolge nach zu beraten und zu beschließen.

1. Nach kurzer Beratung zur Ladungsfrist in § 1 Abs. 2, schlägt Herr Galepp vor,

diese auf 14 Tage festzulegen und stellt diesen Vorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2. Herr Galepp schlägt unter Bezugnahme auf die Regelungen in § 3 Abs. 4 vor, die Tonbandaufzeichnungen ein Jahr lang nach der Sitzung aufzubewahren.

Frau Gabriel hält dem entgegen, dass dies aus datenschutzrechtlichen Aspekten bedenklich ist. Das Vorhalten von Daten ist nur zulässig, wenn dies erforderlich ist. Da die Tonbandaufzeichnungen nach Bestätigung der Niederschrift gelöscht werden sollen, ist es nicht mehr erforderlich die Daten (Tonbandaufnahmen) vorzuhalten.

Diese Argumentation konnte von den Ausschussmitgliedern nachvollzogen werden.

Aus dem Gremium heraus wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Qualität der Protokollierung überprüft werden muss.

3. Herr Kaufhold weist darauf hin, dass in § 4 Abs. 1 die Worte „zwei Wochen“ durch „14 Tage“ in Anlehnung der Fristenregelung in § 1 Abs. 2 zu ersetzen. Dies findet die Zustimmung im Ausschuss. Da es sich hierbei nur um eine redaktionelle Anpassung handelt, findet keine Abstimmung statt.
4. Herr Galepp regt, dass die Antworten auf Anfragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben werden sollten. Hierzu wird vorgeschlagen unter § 4 Abs. 4 folgende Regelung aufzunehmen:

Antworten der Verwaltung auf Anfragen von Einwohnern und Einwohnerinnen im Rahmen der Einwohnerfragestunde sind den Stadtvertretern zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

5. Zu § 5 Abs. 2 teilt Herr Kaufhold mit, dass Tischvorlagen der Verwaltung auf ein Minimum zu reduzieren sind und nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zur Bera-

tung aufgenommen werden sollten. Es wird vorgeschlagen den § 5 Abs. 2 dahingehend zu erweitern, als dass die Dringlichkeit zu begründen ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

6. Herr Kaufhold weist auf die notwendigen redaktionellen Anpassungen in § 6 Abs. 1 hin.
7. Nach ausführlicher Diskussion zur Redezeit und Anzahl der Redebeiträge (§ 7 Abs. 2) wird vorgeschlagen die Redezeit auf 3 Minuten und die Anzahl der Redebeiträge auf 3 zu beschränken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8. Herr Kaufhold schlägt vor, zur Abstimmung Abstimmungskarten zu verwenden und dies entsprechend in § 8 Abs. 1 aufzunehmen.

Nach kurzer Beratung lässt Herr Galepp über diesen Vorschlag abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9. Zu § 10 wurde die Möglichkeit der Festsetzung von Ordnungsgeldern diskutiert. Im Ergebnis bestand jedoch Einigkeit darüber, dass hiervon abgesehen werden soll und die in § 10 genannten Ordnungsmaßnahmen ausreichend sein sollten.

10. Herr Kaufhold bitte um Ergänzung in § 13 Abs. 1 Buchstabe f dahingehend als dass auch die Antworten auf die Anfragen der Stadtvertreter in der Niederschrift aufzunehmen sind
11. Herr Galepp schlägt vor, in § 13 Abs. 2 den Einschub „spätestens zur nächsten Sitzung“ zu streichen. Damit soll klargestellt werden, dass die Niederschriften grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorliegen müssen.

Frau Gabriel erklärt hierzu, dass das Fertigen der Sitzungsniederschriften innerhalb von vierzehn Tagen auch im Sinne der Verwaltung ist. Allerdings wird zu Bedenken gegeben, dass die Beantwortung von Anfragen (siehe Änderung zu § 13 Abs. 1 Buchst. f) durchaus einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann.
Es wird daher vorgeschlagen, die Anfragen wie gehabt im Rahmen der Protokollkontrolle zu beantworten, die zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden ist. Damit würden die Antworten noch vor der nächsten Sitzung – nämlich innerhalb der Ladungsfrist - vorliegen.
Dem konnte Ausschuss folgen.
12. Herr Galepp weist darauf hin, dass analog zur Änderung in § 1 Abs. 2 die Ladungsfrist für die Ausschüsse in § 15 Abs. 1 Satz 2 auf vierzehn Tage zu ändern ist
13. Ebenso ist der § 15 Abs. 2 insofern anzupassen, als dass die Niederschriften der Ausschusssitzungen den Stadtvertretern innerhalb von vierzehn Tagen zuzuleiten sind

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur empfiehlt mehrheitlich, die Geschäftsordnung in der Fassung des vorgelegten Entwurfes vom 15.08.2019 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zu beschließen:

- 1) Ladungsfrist in § 1 Abs. 2 auf 14 Tage festzulegen
- 2) § 4 Abs. 1 die Worte „zwei Wochen“ durch „14 Tage“ in Anlehnung der Fristenregelung in § 1 Abs. 2 zu ersetzen
- 3) unter § 4 Abs. 4 folgende Regelung aufzunehmen:
Antworten der Verwaltung auf Anfragen von Einwohnern und Einwohnerinnen im Rahmen der Einwohnerfragestunde sind den Stadtvertretern zur Kenntnis zu geben.
- 4) § 5 Abs. 2 dahingehend zu erweitern, als dass die Dringlichkeit zu begründen ist.
- 5) § 7 Abs. 2 3 Minuten und die Anzahl der Redebeiträge auf 3 zu beschränken.
- 6)
- 7) § 13 Abs. 1 Buchstabe f dahingehend als dass auch die Antworten auf die Anfragen der Stadtvertreter in der Niederschrift aufzunehmen sind.

- 8) analog zur Änderung in § 1 Abs. 2 die Ladungsfrist für die Ausschüsse in § 15 Abs. 1 Satz 2 auf vierzehn Tage zu ändern ist.
- 9) Ebenso ist der § 15 Abs. 2 insofern anzupassen, als dass die Niederschriften der Ausschusssitzungen den Stadtvertretern innerhalb von vierzehn Tagen zuzuleiten sind

zu 9 Anfragen und Mitteilungen

Herr Hermann erkundigt sich nach der Beratungsfolge. Daraufhin antwortet Frau Gabriel, dass der Hauptausschuss abschließend über die Beschlussempfehlung des Wifö-Ausschusses als Fachausschuss berät.

Herr Saß:

Weiterhin erkundigt er sich nach der Möglichkeit der Anbringung eines Müllbehälters an der Diesterwegschule.

Herr Kaufhold gibt den Hinweis, dass die Folien an den Laternenschildern Barthestraße Richtung Zingst scheinbar fehlen.

Herr Galepp bittet um die Prüfung einer Aufwandsentschädigung für anwesende Mitglieder des Seniorenbeirats an den Sitzungen des Wirtschaftsförderungsausschusses.

Herr Friedrich erkundigt sich zum Sachstand Baumaßnahme Bleicherwall, insbesondere die Errichtung des Spielplatzes sowie der Beleuchtung des Dammtores.
Des Weiteren erfragt Herr Friedrich den Budgetrahmen der Werbemittel Flyer / Tourismus.

Herr Saß erkundigt sich nach der Zuständigkeit der Webeauftragter Chausseestraße / Barthestraße aufgrund der geänderten Aufschriften.

zu 10 Schließung der Sitzung

Herr Galepp schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

09.09.2019

Datum /Unterschrift Ausschussvorsitzender

Datum / Protokollantin